

An alle Anlegerinnen und Anleger
des Naspa-Fonds Ausschüttung Plus

Im September 2024

**Deka
Investment
GmbH**

Anpassung der Konditionenstruktur mit Wirkung zum 1. November 2024

Lyoner Straße 13
60528 Frankfurt am Main

Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt am Main

Telefon (069) 71 47 – 0
www.deka.de

Zum 1. November 2024 treten bei dem Fonds Naspa-Fonds Ausschüttung Plus (ISIN: DE0008480807) Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

Geschäftsführung
Dr. Ulrich Neugebauer
(Sprecher)
Jörg Boysen
Thomas Ketter
Thomas Schneider

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Matthias Danne

USt-Id-Nr.
DE 187 075 604

Handelsregister
Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRB 40601

Änderungen in Bezug auf die Kosten:

- Bislang hat der Fonds eine Kostenpauschale. Diese umfasst mehrere Kostentatbestände, unter anderem die Verwahrstellenvergütung. Diese Kostenpauschale wird künftig entfallen.
- Stattdessen werden mit Wirkung zum 1. November 2024 die Verwahrstellenvergütung und die weiteren, bislang in der Kostenpauschale bereits enthaltenen Kostentatbestände separat ausgewiesen und, sofern sie anfallen, dem Fonds gesondert belastet.
- Ein Teil der bereits bestehenden Kostentatbestände wird darüber hinaus in Anlehnung an die BaFin-Musterkostenklausel angepasst und inhaltlich erweitert. Konkret bedeutet dies, dass künftig die banküblichen Kontogebühren für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland, die Kosten für den Druck und Versand des Verkaufsprospekts und der Basisinformationsblätter sowie die Kosten für die Bekanntmachung von Thesaurierungen als Erweiterung in bereits bestehende Kostentatbestände mitaufgenommen werden.
- Zusätzlich werden in Anlehnung an die BaFin-Musterkostenklausel vier Kostentatbestände neu mit aufgenommen, die künftig dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet werden können. Im Einzelnen sind dies die Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, die Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden, die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds sowie die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.
- Mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Kostentatbestände in § 7 Absatz 7 Buchstabe n) und o) bleiben die Kostentatbestände, die bereits jetzt dem Naspa-Fonds Ausschüttung Plus separat belastet werden konnten, unverändert.
- Ferner erfolgt eine Konkretisierung der Kostenklausel in § 7 Absatz 3 BAB. Diese Kosten wurden und werden, sofern sie anfallen, dem Fonds für von Dritten in Rechnung gestellte Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung (sog. Collateral-Management) belastet. Die maximale Höhe der Vergütung bleibt unverändert.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie eine Gegenüberstellung der Änderung der vorgenannten Kostentatbestände.



Eine weitere Änderung erfolgt hinsichtlich der auszuweisenden Vertriebsvergütungen. Die maximalen jährlichen Vertriebsvergütungen werden künftig auf bis zu 1,13 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, festgelegt. Die Vertriebsvergütungen werden durch die Verwaltungsvergütung, deren maximale Höhe unverändert bleibt, abgedeckt und dem Naspa-Fonds Ausschüttung Plus nicht gesondert belastet.

Zudem wird die tatsächliche Verwaltungsvergütung – wie in nachstehender Tabelle angegeben – entsprechend angepasst.

Ein Auszug der derzeit geltenden Konditionen und der ab 1. November 2024 geltenden Konditionen wird nachfolgend tabellarisch für Naspa-Fonds Ausschüttung Plus gegenübergestellt.

Naspa-Fonds Ausschüttung Plus	Gültig bis 31. Oktober 2024	Gültig ab 1. November 2024
Verwaltungsvergütung (maximal)	2,00 % p.a.	2,00 % p.a.
Verwaltungsvergütung (tatsächlich)	1,15 % p.a.	1,20 % p.a.
Kostenpauschale (maximal)	0,28 % p.a.	Keine
Kostenpauschale (tatsächlich)	0,16 % p.a.	Keine
Verwahrstellengebühr (maximal)	Keine	0,075 %* p.a.

*Hierbei handelt es sich um den Maximalsatz, die tatsächliche Verwahrstellengebühr berechnet sich nach einer amerikanischen Staffel in Abhängigkeit des Fondsvolumens. Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellengebühr ergibt sich mit Wirkung zum 1. November 2024 wie folgt:

- 0,0750 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0675 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0625 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0575 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Gesellschaft berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/ Ihren Berater oder schreiben Sie uns.

Bei allgemeinen Auskünften ist Ihnen unser Service-Team von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter (0 69) 71 47 – 6 52 gerne behilflich. Informationen zu unseren Produkten und Serviceleistungen finden Sie auf unserer Internetseite www.deka.de.



Weitere Informationen über die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger und der Internet-Seite www.deka.de entnehmen. Zum 1. November 2024 erscheinen aktualisierte, gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main (neue Adresse ab 21. Oktober 2024: Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main) sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de, erhalten. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf www.deka.de/beschwerdemanagement. Die Gesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen, den Vertrieb einzustellen.

Gültig bis zum 31. Oktober 2024

§ 7 Kosten

(...)

3. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und kann somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden.
4. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,28 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Kostenpauschale deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - Vergütung der Verwahrstelle;
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

Gültig ab 1. November 2024

§ 7 Kosten

(...)

3. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft wird das Sondervermögen für die von Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belasten. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und wird somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (...)
5. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,075 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.
- (...)
7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

Gültig bis zum 31. Oktober 2024

- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.

Die Kostenpauschale wird monatlich anteilig erhoben.

(...)

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- c) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,15 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird;
- d) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

(...)

Gültig ab 1. November 2024

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,15 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird;



Gültig bis zum 31. Oktober 2024

Gültig ab 1. November 2024

lichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird;

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

(...)
